Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1959)

Rubrik: Einführung und Entwicklung des humanitären Rechts

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II. ALLGEMEINE TÄTIGKEIT

EINFÜHRUNG UND ENTWICKLUNG DES HUMANITÄREN RECHTS

Die Genfer Abkommen

Zehn Jahre nach ihrer Unterzeichnung kann man mit Genugtuung feststellen, dass die Genfer Abkommen von 1949 immer mehr zum Allgemeingut der Völker werden. In der Tat belief sich die Zahl der Staaten, die den vier Abkommen beigetreten sind, Ende 1959 auf 77.

Im Jahre 1959 sind zwei Länder beigetreten: Ceylon und Neuseeland. Ceylon hatte an der Diplomatischen Konferenz von 1949 teilgenommen, jedoch nur die drei ersten Abkommen unterzeichnet; am 23. Februar 1959 trat seine Regierung also dem IV. Abkommen bei und ratifizierte die drei anderen am 28. des gleichen Monats. Neuseeland, das die vier Abkommen von 1949 unterzeichnet hatte, hat diese am 2. Mai 1959 ohne weiteres ratifiziert.

Nur etwa zehn Länder gehören den Genfer Abkommen noch nicht an. Anlässlich des zehnten Jahrestages der Unterzeichnung der Abkommen vom 12. August 1949 bat das IKRK die nationalen Gesellschaften der Länder, die noch nicht beigetreten sind, die Behörden dazu zu bewegen, die letzten Formalitäten zu erfüllen, die für die Inkraftsetzung der Genfer Texte erforderlich sind.

Während der zehn Jahre, die seit der Diplomatischen Konferenz von 1949 vergangen sind, hat das IKRK noch eine andere wichtige Aufgabe vollbracht : die Ausarbeitung des vollständigen Kommentars der Abkommen ist nunmehr beendet. Im Jahre 1959 erschien der letzte Band des französischen Kommentars zum zweiten Abkommen "zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See". Die englische Ausgabe geht ihrer Fertigstellung entgegen.

Nachdem das IKRK die Abkommen von der grossen Merheit der Staaten hat ratifizieren lassen und die Ausarbeitung ihrer Kommentare beendet hat, sorgt es nunmehr für seine Verbreitung. Diese

Notwendigkeit wird in den vier Abkommen ausdrücklich anerkannt; in ihren Artikeln 47, 48, 127 und 144 erlegen sie den vertragschliessenden Mächten die Pflicht auf, die Texte vom 12. August 1949 bekanntzumachen und sie in die Militär- und Zivilausbildung einzuführen.

Um so wirksam wie möglich an dieser Verbreitung mitzuarbeiten, hat das IKRK begonnen, ein entsprechendes Programm aufzustellen für die Verbreitung der Abkommen bei den bewaffneten Kräften und unter der Bevölkerung. Anlässlich der Tagung des Gouverneurrats der Liga der Rotkreuzgesellschaften im September 1959 in Athen hat Herr J. Pictet, Leiter der Abteilung für allgemeine Angelegenheiten des IKRK, die wichtigsten Punkte über das in dieser Hinsicht zu Leistende dargelegt. Wie bereits betont, haben gewisse Regierungen und nationale Gesellschaften des Roten Kreuzes bereits lobenswerte Anstrengungen in diesem Sinne unternommen. In anderen Ländern sind die Ergebnisse jedoch ungenügend geblieben. Das IKRK ist bereit, allen nationalen Gesellschaften, die bei der Verbreitung der Abkommen eine bedeutende Rolle zu spielen haben, seine Hilfe anzubieten.

Im Einklang mit den Entschliessungen XXIV und XXX der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Neu Delhi 1957) sollen das IKRK und die Liga Schritte unternehmen, um die Jugend mit den Genfer Abkommen vertraut zu machen. Zu diesem Zweck hat das IKRK dem beratenden Ausschuss des Jugendrotkreuzes (Athen, September 1959, zur gleichen Zeit, als der Rat der Gouverneure der Liga tagte) den Entwurf eines Handbuchs unterbreitet, das nach Anregungen eines Ende 1958 zusammengetretenen Sachverständigenausshusses verfasst worden war (1). Dieses Werk enthält eine methodische Darstellung und einen kurzen Kommentar der wensentlichsten Elemente der Abkommen; es könnte den Schulen und Erziehern im allgemeinen als praktisches Instrument dienen, um den Schülern die Wesenszüge dieser Grundtexte des humanitären Rechts begreiflich zu machen. Es wurde der Wunsch geäussert, dieses Handbuch in den Schulen der ganzen Welt einzuführen, um das Friedens- und Brüderlichkeitsideal,

---

(1) siehe Tätigkeitsbericht 1958, S. 56

das das Kennzeichen des Roten Kreuzes und seiner Hilfstätigkeit ist, zu festigen.

Der beratende Ausschuss des Jugendrotkreuzes hat den Entwurf des Handbuchs, das in den letzten Monaten des Jahres vom IKRK und der Liga fertiggestellt wurde, gutgeheissen. Die beiden Einrichtungen haben beschlossen, auf gemeinsame Kosten eine bebilderte Ausgabe dieses Werkes in französischer und englischer Sprache zu veröffentlichen, die für die Handbücher, die die nationalen Gesellschaften in anderen Sprachen herausgeben sollen, als Muster dienen könnte.

Schutz der Zivilbevolkerung

Unsere früheren Tätigkeitsberichte (1) behandelten den "Entwurf von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist". Dieser Entwurf wurde vom IKRK verfasst und von der Internationalen Rotkreuzkonferenz in Neu Delhi im Jahre 1957 gutgeheissen. Im Jahre 1959, insbesondere im Herbst, gaben verschiedene Vereinigungen dem Wunsch Ausdruck, der Schweizer Bundesrat möge eine Diplomatische Konferenz einberufen, um den Entwurf der Regeln auszuführen. Daraufhin machten die von diesen Vereinigungen angenommenen Entschliessungen, manchmal auf nicht ganz angebrachte Art und Weise, häufig Anspielungen auf die Arbeit des IKRK für den Rechtsschutz der Zivilbevölkerung.

Das Internationale Komitee nahm jede Gelegenheit wahr, mit den Verfassern dieser Entschliessungen oder den Rotkreuzgesellschaften Fühlung zu nehmen, bei denen sie Schritte unternommen hatten, um sie gründlicher vertraut zu machen mit dem wahren Charakter des Entwurfs der Regeln, ihren Absichten, Merkmalen und Aussichten, praktische Ergebnisse zu erzielen. Auf diese Weise gelang es, in verhältnismässig weiten Kreisen einige wichtige Ergebnisse der Internationalen Konferenz von Neu Delhi besser bekanntzumachen.

---

(1) 1957, S. 73-75; 1958, S. 57-59.

Internationaler Rechtsstatus des Zivilschutzpersonals

Dieses Studium hat das IKRK im Jahre 1959 fortgesetzt (1). Um über Unterlagen zu verfügen, die so vollständig wie möglich sind, richtete es an 19 nationale Rotkreuzgesellschaften einen Fragebogen, der insbesondere folgende Punkte enthielt: Statut der Zivilschutz-Organe, vom internationalen Recht aus gesehen; Uniform und Abzeichen; Stellung der Sanitätsdienste dieser Organe und Mittel, deren Schutz sicherzustellen.

Am Ende des Jahres waren beim IKRK bereits einige höchst interessante Antworten eingegangen. Sie hoben die grosse Bedeutung hervor, die diesen Problemen und der Dringlichkeit ihrer Lösung überall beigemessen wird. Dank dieser Antworten wird das IKRK seine Arbeit ausbauen und, indem es die von den verschiedenen Ländern angenommenen Massnahmen vergleicht, die Leitregeln herausarbeiten können.

Schutz des zivilen Sanitätspersonals

Das IKRK hat die nationalen Rotkreuzgesellschaften durch ein Rundschreiben (6. Februar 1959) von den Schlussfolgerungen einer Arbeitsgruppe unterrichtet, die damit beauftragt war, die Mittel zu untersuchen, die geeignet sind, die Sicherheit des zivilen Sanitätspersonals in Zeiten eines bewaffneten Konflikts zu erhöhen. Diese Gruppe umfasste Vertreter des Weltärztebunds, des Internationalen Komitees für Militärmedizin und -pharmazeutik und des IKRK.

Die Schlussfolgerungen, die den nationalen Gesellschaften in dem Rundschreiben dargelegt worden sind, empfehlen, die humanitären Prinzipien, die der Aerztetätigkeit im allgemeinen zugrunde liegen und die in den "Regeln der ärztlichen Berufsethik in Kriegszeiten" sowie in den "Regeln betreffend die Gewährleistung von Hilfe und Pflege an Verwundeten und Kranken, vor allem in Zeiten von bewaffneten Konflikten" aufs neue aufgezählt worden sind, neu zu bestätigen, zu

---

(1) siehe Tätigkeitsbericht 1958, S. 60-61

verbreiten und weitgehend anzuerkennen. Die Arbeitsgruppe hat ausserdem die Annahme eines Abzeichens zur Kenntlichmachung der medizinischen und paramedizinischen Berufsverbände befürwortet. Dieses Abzeichen besteht aus einem stilisierten Aeskulapstab auf weissem Grund.

Das Rundschreiben des IKRK betonte, dass die Schlussfolgerungen einstimmig angenommen worden sind. Es gab dem Wunsch Ausdruck, die nationalen Gesellschaften mögen zu ihrer Annahme in allen Ländern beitragen.

Internationaler Fortbildungskurs für junge Militärärzte

Das Internationale Amt für Militär-medizinische Dokumentation (Lüttich, Belgien) gab auf Anregung seines Generalsekretärs während seiner 21. Tagung im April 1959 dem Wunsch Ausdruck, es mögen regelmässig Lehrgänge für junge Militärärzte aller Länder veranstaltet werden, damit ihre Berufsausbildung auf internationaler Ebene vervollständigt werde. Dank der verständnisvollen Haltung seines Leiters hat der Sanitätsdienst der Schweizer Armee den ersten dieser Lehrgänge durchgeführt. Er stand unter der Schirmherrschaft des "Internationalen Komitees für Militärmedizin und -pharmazeutik" und erfreute sich der Mitarbeit von vier weiteren Einrichtungen (des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Liga der Rotkreuzgesellschaften, der Weltgesundheitsorganisation und des Weltärztebunds). Er fand vom 11. bis 19. September 1959 in der Eidgenössischen Turn- und Sportschule in Magglingen bei Biel (Schweiz) statt. Etwa sechzig Militärärzte aus zweiundzwanzig Ländern hörten dort täglich Vorträge und Referate, insbesondere über die wesentlichen Grundsätze der Sanitätsdienste und über verschiedene medizinische und chirurgische Begriffsbestimmungen sowie über Heereshygiene. Das Rote Kreuz bildete das Thema eines besonderen Tages : ein Mitglied der Rechtsabteilung des IKRK (Herr E.-J. Wilhelm) hielt zwei Vorträge, einen über die Genfer Abkommen, den andern über die in den Abkommen festgelegten Rechte und Pflichten der Militär- und Zivilärzte.

Die Lehrgangsteilnehmer fuhren auch nach Genf, wo sie

am Sitz des IKRK von Herrn Léopold Boissier, Präsident, und mehreren seiner Kollegen sowie von Mitgliedern der Direktion und des Personals empfangen wurden. Es wurden Referate über die Geschichte und die Tätigkeit des IKRK gehalten.

Rechtsbeistand

Die Internationale Koordinationszentrale für Rechtsbeistand, die im Jahre 1958 unter der Schirmherrschaft der an Wanderungsproblemen interessierten nichtstaatlichen Organisationen geschaffen wurde, hat ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit dem IKRK (1) fortgesetzt. Herr H. Coursier, Vertreter des IKRK bei der Konferenz der nichtstaatlichen Organisationen, ist Präsident der Zentrale.

Im Juli 1959 hat die Konferenz in Neuyork den Wunsch geäussert, die Zentrale möge mit endgültigen Statuten versehen werden. Sie wurden von einem Sonderausschuss verfasst, der sich vorher von den Vereinten Nationen - an erster Stelle vom Hochkommissariat für Flüchtlingsfragen, der an der Errichtung der Zentrale besonders interessiert ist - beraten liess. Diese Statuten wurden von den in unserem vorigen Tätigkeitsbericht aufgezählten Leitgedanken beeinflusst.

Schutz von Lazarettschiffen und Rettungsbooten

Seit der Diplomatischen Konferenz von 1949 ist ein Problem, das eng mit dem II. Genfer Abkommem verbunden ist und sich auf den Seekreig bezieht, in der Schwebe geblieben : das Problem der Uebertragungs- und Verständigungsmittel zwischen den Lazarettschiffen einerseits und den bewaffneten See- und Luftstreitkräften andererseits. Ein erster Entwurf für die Durchführungsbestimmungen wurde von den zuständigen italienischen Behörden ausgearbeitet, der Sachverständigen-

---

(1) siehe Tätigkeitsbericht 1958, S. 62-63

ausschuss, der diesen Entwurf prüfen sollte, konnte jedoch infolge verschiedener Umstände nicht zusammentreten.

Die skandinavischen Länder haben sich ihrerseits mit der Frage befasst, und ein neuer Bestimmungsentwurf wurde auf Anregung von Kapitän H. Hansson, Direktor der schwedischen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, verfasst. Dieser zweite Wortlaut wurde wie der erste dem IKRK zugeleitet, um durch Vermittlung der Schweizer Bundesbehörden den Staaten, die den Genfer Abkommen beigetreten sind, bekanntgegeben zu werden.

Man stand somit vor zwei zutiefst voneinander abweichenden Entwürfen, und eine Gegenüberstellung erschien erforderlich, um zu versuchen, sich auf einen einzigen Wortlaut zu einigen, der ausserdem die von den Staaten vorgebrachten wichtigsten Beobachtungen zum italienischen Entwurf berücksichtigte. Auf einen schwedischen Vorschlag hin wurde ein kleiner Sachverständigenausschuss der beiden Hauptbeteiligten, Italien und Schweden, einberufen. Um die Versammlung zu ermöglichen, bot das IKRK seine Räume und materielle Unterstützung an. Die Bundesbehörden erklärten sich bereit, Sachverständige auf dem Gebiet des internationalen Rechts und der Funkverbindungen zu der Konferenz abzuordnen.

An der Tagung (am Sitz des IKRK) nahmen teil :
Für Italien: Kapitän G. Fiorani vom Generalstab der italienischen Marine und Ingenieur F. Nicotera, Generalinspektor beim Ministerium für das Post- und Fernmeldewesen; für Schweden: Kapitän H. Hansson, Direktor der schwedischen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Kapitän A. Björling vom Generalstab der schwedischen Marine und T. Oevergard, Direktor des schwedischen Büros für das Fernmeldewesen; für die Schweiz : H. Thévenaz, Professor für internationales Recht an der Universität Neuenburg als Vertreter des Eidgenössischen Politischen Departements, C. Gillioz und R. Monnat, Leiter bzw. Inspektor bei der Radioabteilung der Generaldirektion der Schweizer Post.

Der Ausschuss tagte vom 9. bis 11. Juni 1959 unter dem Vorsitz von Herrn Professor Thévenaz. Es zeigte sich bald, dass ein Uebereinkommen über die Grundsätze und technischen Anwendungsmodalitäten leicht erzielbar war. Der von den Sachverständigen angenommene

neue Durchführungsentwurf wurde den Regierungen Italiens und Schwedens unterbreitet, um von den beteiligten Stellen geprüft zu werden. Die Schwedische Delegation legte ausserdem diesen Text der VIII. internationalen Konferenz für Seerettung vor, die vom 22. bis 25. Juni 1959 in Bremen stattfand. Es wurde eine Entschliessung über den in Genf ausgearbeiteten Entwurf angenommen, in der die Staaten aufgefordert werden, nach Erhalt des Entwurfs die darin enthaltenen Vorschläge mit der grössten Aufmerksamkeit zu prüfen, da diese einzig und allein die Verstärkung der Schutzmassnahmen verfolgen, die sich aus dem II. Genfer Abkommen für Lazarettschiffe und Rettungsboote ableiten lassen.

BEZIEHUNGEN MIT DEN EINRICHTUNGEN DES ROTEN KREUZES

Im Jahre 1959, in dem sich zum hundertsten Male die Schlacht von Solferino und die hilfreiche Tat Henry Dunants jährten, hatte das IKRK besonders enge und herzliche Beziehungen mit der ganzen Welt des Roten Kreuzes. Bei den in Solferino und anderen italienischen Orten abgehaltenen Feiern zur Erinnerung an die Entstehung der Rotkreuzidee liess sich das IKRK von einer bedeutenden Delegation, mit Herrn Léopold Boissier, Präsident, an der Spitze, vertreten. Dies war ein willkommener Anlass, Vertreter zahlreicher nationaler Gesellschaften vom Roten Kreuz, RotenHalbmond und vom Roten Löwen mit der Roten Sonne, und insbesondere Vertreter des Italienischen Roten Kreuzes, das die Gedenkfeiern veranstaltete, zu treffen.

Liga der Rotkreuzgesellschaften

Wie immer, stand das IKRK auch im Jahre 1959 mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften in Genf in enger und ständiger Verbindung, vor allem durch gemeinschaftliche Versammlungen, auf denen alle gemeinsam interessierenden Fragen behandelt wurden. Ausser diesen regelmässigen Sitzungen haben sich die beiden Organe des internationalen